

Was ist zu tun, wenn die geschützten Arten von meinem Vorhaben betroffen sind?

Sollten Verbotstatbestände betroffen sein, ist ein Antrag auf eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu stellen. Die Untere Naturschutzbehörde überprüft daraufhin die Situation und die Voraussetzungen für die Befreiung.

Um Bauvorhaben und Artenschutz in Einklang zu bringen, werden über die Befreiung Nebenbestimmungen festgesetzt, wie die Wiederherstellung des Quartiers (möglichst an der gleichen Stelle) oder das Schaffen von Ersatzquartieren. Oftmals reichen einfache Maßnahmen, wie die Verlegung der Bauzeiten außerhalb der Brut- bzw. Quartierzeit, die Einrichtung von Nisthilfen oder der Einbau von künstlichen Fledermausquartieren aus.

Was ist zu tun, wenn die Bauarbeiten bereits begonnen haben und besonders oder streng geschützte Tierarten oder deren Lebensstätten betroffen sind?

- **Die Bauarbeiten sind sofort zu einzustellen.**
- **Unterrichten Sie umgehend die zuständige Untere Naturschutzbehörde.**



Schwalbennester sind ganzjährig geschützt. (Foto: <https://pixabay.com>)

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

- **Es droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, das gem. § 69 BNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden kann.**
- **Eine vorsätzlich begangene Handlung kann eine Straftat (§ 71 Abs. 1 BNatSchG) darstellen, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.**

Woher bekomme ich weitere Informationen?

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stadt Hameln
Abteilung "Umwelt und Klimaschutz"
Untere Naturschutzbehörde
Rathausplatz 1
31785 Hameln
Telefon: 05151 - 202 1471
Fax: 05151 - 202 1288
E-Mail: naturschutz@hameln.de

Herausgeber:
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
31785 Hameln



Artenschutz bei Baumaßnahmen



Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz bei Baumaßnahmen

Zahlreiche Tierarten besiedeln Gebäude, andere Bauwerke und deren Umfeld. Als Kulturfolger haben sie sich dem Menschen angeschlossen. Bei Umbau, Ausbau, Sanierung oder Abriss von bestehenden Gebäuden werden oft unbewusst die Lebensstätten (wie Brut- und Schlafplätze) von geschützten Tieren zerstört oder die Tiere kommen sogar selbst zu Schaden. Unabhängig davon, ob diese Arbeiten genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind, neben dem Baurecht sind auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Daher ist es wichtig, frühzeitig Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen, wenn sich im oder am Gebäude Lebensstätten geschützter Tierarten befinden oder zu vermuten sind. Sind diese vom geplanten Vorhaben betroffen, bedarf es dafür womöglich einer artenschutzrechtlichen Genehmigung. Gleiches gilt für Gehölzbeseitigungen im Rahmen der Baumaßnahme.



Bei Abriss und Sanierung von Gebäuden gehen viele, meist kaum sichtbare, Fledermaus-Quartiere verloren. Fledermäuse nutzen jederart Spalten und Ritzen, auch Dachböden werden gern angenommen. (Foto: W. Hildebrand)

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Tierarten sind besonders und streng geschützt und kommen häufig an Gebäuden vor?

Besonders geschützt sind z.B. alle europäischen Vogelarten sowie Wildbienen und Hornissen. Zu den typischen Gebäudebrütern gehören Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz oder Schwalben. Streng geschützt sind besonders geschützte Arten mit sehr hohem Schutzbedürfnis, u.a. Fledermäuse, Greifvögel (z.B. Turmfalke) und Eulen (z.B. Schleiereule).

Einmalig genutzte Lebensstätten (z.B. Hornissenester oder die Nester der meisten Singvogelarten) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und

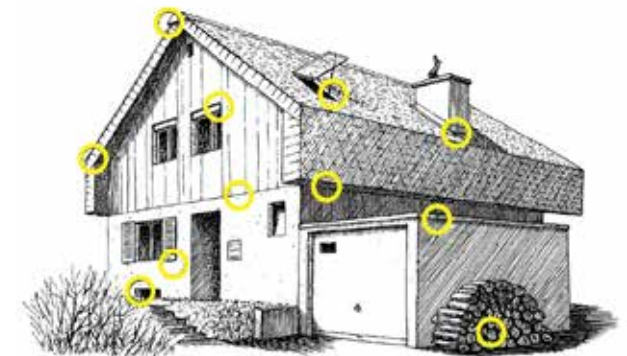
dürfen danach entfernt werden.

Bestimmte Lebensstätten, die alljährlich wieder von den Tieren aufgesucht werden, sind auch dann geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z.B. für Fledermausquartiere, Schwalbennester oder Mauerseglerbrutplätze.

Wo befinden sich Lebensstätten geschützter Tiere?

- unter Dach- und Mauervorsprüngen im Dachgeschoss,
- unter der Dacheindeckung,
- unter der Holzverkleidung,
- in Trauf- und Rollladenkästen, hinter Fensterläden und in Kellern,
- in Mauerfugen,
- in Hohlwänden und in Hohlräumen im Dachfirst.

Manche Einschlupflöcher sind sehr klein und unscheinbar. Daher sind deren Spuren oftmals nur von Fachleuten zu erkennen.



Mögliche Fledermausquartiere - Bild: Aktiver Fledermausschutz, Bd. III, Stiftung zum Schutze unserer Fledermäuse in der Schweiz (www.fledermausschutz.ch).